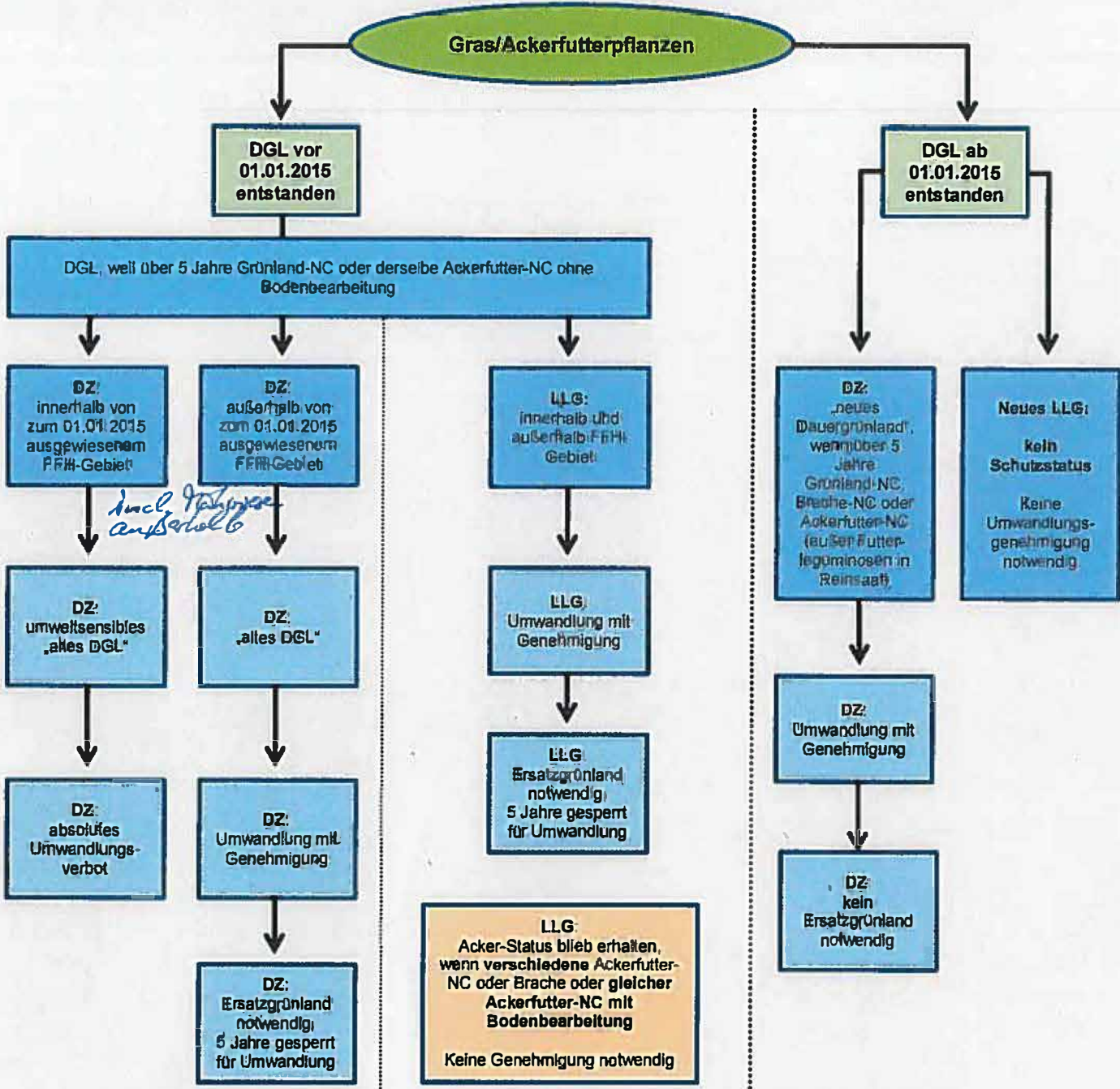


Entscheidungsbaum Dauergrünlandumwandlung für greeningpflichtige Empfänger von Direktzahlungen (RP Tübingen, Stand 24.02.2016)



Eine DZ- Umwandlungsgenehmigung wird erteilt, wenn das DGL in BW um weniger als 5 % abgenommen hat und sofern keine anderen Rechtsvorschriften (Wasser-, Boden-, Naturschutz) entgegenstehen und wenn

- > das DGL ab 2015 neu entstanden ist (ohne Anlage von Ersatzgrünland);
- > das DGL im Rahmen von LPR oder vertraglichen Regelungen im WSG (Verträge, Befreiungen, ...) entstanden ist (→ Vertrauensschutz; ohne Anlage von Ersatzgrünland);
- > für „altes DGL“ Ersatzgrünland angelegt wird.

Im LLG gibt es absolute Umwandlungsverbote für Dauergrünland auf Moor- und Anmoorflächen sowie auf CCWasser2-Flächen. Die Vertrauensschutzregelung im LLG schließt privatrechtliche Vereinbarungen, die vor dem 17.12.2011 geschlossen wurden, unter bestimmten Voraussetzungen mit ein.

Nach SchALVO besteht in Wasserschutzgebieten ebenfalls ein absolutes Grünlandumwandlungsverbot, wobei in Einzelfällen von der unteren Wasserbehörde eine Befreiung gegen Ausgleich erteilt werden kann aber nicht muss.

RP 770 3/2016